

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für Stadtentwicklung und Statistik
OB-Referat - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

**Wahl weiterer Mitglieder und
stellvertretender Mitglieder in die
Verbandsversammlung des Verbandes
Region Rhein-Neckar**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	16.02.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat wählt die folgenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar:

Mitglieder:

1.
2.
3.
4.
5.

StellvertreterInnen:

1.
 2.
 3.
 4.
 5.
-

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Staatsvertrag

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: **Ziel/e:**
(Codierung)

RK 1

Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern.

Begründung:

Heidelberg sowie die anderen Verbandsmitglieder im Rhein-Neckar-Gebiet werden Ländergrenzen überschreitend gemeinsame Zielvorstellungen verfolgen und Raumordnung und -entwicklung aufeinander abstimmen.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: **Ziel/e:**
(Codierung)

keine

Begründung:

keine

Begründung:

Staatsvertrag

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet wurde am 26.07.2005 von den drei Ministerpräsidenten unterzeichnet. Nachdem das Gesetz über den Staatsvertrag in den drei Länderparlamenten im Laufe des vierten Quartals 2005 beschlossen wurde, erfolgte am 27.12.2005 der Austausch der Ratifizierungsurkunden. Der Staatsvertrag ist damit am darauffolgenden Tag, also am 28.12.2005 in Kraft getreten.

Verband Region Rhein-Neckar (Artikel 2 Staatsvertrag)

Der Verband Region Rhein-Neckar ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts seit dem 01.01.2006 errichtet und nimmt als Rechtsnachfolger des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald und der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz die Aufgaben der Regionalplanung und Regionalentwicklung wahr.

Zu dem mit der Metropolregion identischen Verbandsgebiet gehören:

	Gebietskörperschaft	Zahl der Vertreter/innen
in Baden-Württemberg	Stadt Heidelberg	6
	Stadt Mannheim	12
	Rhein-Neckar-Kreis	16
	Leimen	1
	Sinsheim	2
	Weinheim	2
	Wiesloch	1
	Neckar-Odenwald-Kreis	5
	Mosbach	1
in Hessen	Landkreis Bergstraße	6
	Bensheim	2
	Heppenheim	1
	Lampertheim	1
	Viernheim	1
in Rheinland-Pfalz	Stadt Frankenthal	2
	Stadt Landau	2
	Stadt Ludwigshafen	7
	Stadt Neustadt	2
	Stadt Speyer	2
	Stadt Worms	3
	Landkreis Bad Dürkheim	5
	Landkreis Germersheim	5
	Rhein-Pfalz-Kreis	6
	Kreis Südliche Weinstraße	5
	Verband Region Rhein-Neckar	96

Bei Verhältniswahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Wahlorgane eine Stimme. Bei Mehrheitswahl sind es so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind, in Heidelberg also fünf. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die gewählten Mitglieder ihres Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Im Gegensatz zu der Regelung über die Besetzung der beschließenden Gemeinderatsausschüsse in § 40 Absatz 1 Gemeindeordnung sieht der Staatsvertrag nicht vor, dass sich die Mitglieder des Gemeinderates im Vorfeld über die Besetzung einigen und so die formale Durchführung einer Wahl überflüssig machen können.

gez.

Beate W e b e r